



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Luzern, 05. Juli 2016

Protokoll-Nr.: 732

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom April 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister begrüsst. Sie führt zu einer Verbesserung einerseits für die Statistikproduktion und andererseits für die Nutzung der Daten zu administrativen Zwecken.

Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der VGWR

ad Artikel 3 Absatz 4: Aufgaben des BFS

Die Erarbeitung von Richtlinien für die vereinheitlichten Definitionen von Gebäuden zwischen dem Bundesamt für Statistik (BFS), der Gebäudeversicherung und der amtlichen Vermessung ist ein zentrales Anliegen, welches wir sehr unterstützen.

Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass der Zeitplan und die Zuständigkeiten klar geregelt werden.

ad Artikel 5: Aufgaben der Kantone

Wir begrüssen die in der Verordnung vorgesehene Festlegung einer kantonalen Stelle, welche für die Koordination der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GWR auf Stufe Bund zuständig ist.

Die Bestimmung von Artikel 5 Absatz 2 könnte noch präzisiert werden, indem das BFS mit den Kantonen eine Organisationsvereinbarung abschliesst, in der die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der kantonalen Koordinationsstellen festgehalten werden.

ad Artikel 7 und 8: Im GWR geführte Objekte und Informationen

Wir befürworten den konsequenten Einsatz von eCH-Standards für den Datenaustausch. Die Anpassungen und Erweiterungen bei den Gebäudeinformationen erachten wir als wichtig und verhältnismässig. Die aufgenommenen Merkmale zu Gebäudekategorie, Gebäudestatus, Gebäudeimmissionen, Gebäudestruktur und gebäudetechnischen Hauptinstallationen sind insbesondere für die Berechnung von aussagekräftigen Energiezahlen von grosser Bedeutung.

ad Artikel 9: Datenquellen

Den Grundbuchämtern ist aufgrund der Formulierung nicht klar, was der Grunddatensatz der kantonalen Grundbücher umfassen soll beziehungsweise welche Daten von den Grundbüchern geliefert werden müssen.

Mit einer genaueren Formulierung von Artikel 9 könnte diese Unsicherheit geklärt werden.

ad Artikel 12: Überprüfung und Berichtigung der Daten

Wir begrüssen den Ausbau und die Automatisierung der Qualitätsprüfungen beim GWR und versprechen uns davon eine deutliche Verbesserung der Qualität und der Vollständigkeit der GWR-Daten.

ad Artikel 15 und 16: Verwendung und Zugänglichkeit sowie Publikation der Daten

Wir befürworten die erleichterte Zurverfügungstellung von GWR-Daten, die sich nicht auf Personen beziehen. Die angepasste Verordnung wird es ermöglichen, den Hauseigentümern und Liegenschaftsverwaltungen online die Abfrage des eidgenössischen Gebäudeidentifikators EGID und des dazugehörigen eidgenössischen Wohnungsidentifikators EWID zu erlauben. Dies dient der Unterstützung der im kantonalen Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt festgehaltenen Drittmeldepflicht und entspricht daher einem grossen Bedürfnis. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Daten für administrative Zwecke innerhalb des Kantons werden mit dem einfacheren Zugriff zusätzlich verbessert.

2 Bemerkungen zu weiteren Änderungen

ad Geobasisdaten

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung eines neuen, offiziellen Verzeichnisses für Gebäudeadressen der Schweiz und die damit verbundene Harmonisierung der Daten des GWR und der amtlichen Vermessung. Im Hinblick auf kommende Systeme erachtet es insbesondere die Polizei als grossen Gewinn, wenn einheitliche und geokoordinierte Gebäudeadressen zur Verfügung stehen. Mit der Weiterentwicklung der polizeilichen Rapportiersysteme und der Vernetzung (Online-Datenerfassung direkt vor Ort) sollen bei der Datenerfassung der aktuelle Standort mit Adressdaten in einem Kartenausschnitt zur Verfügung stehen und für die Rapportierung genutzt werden können. Hierbei bildet das neue Register aus unserer Sicht eine optimale Basis.

Mit der Aufnahme der Geobasisdaten ID 196 "Amtliches Verzeichnis der Strassen" und ID 197 "Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen" in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie der bestehenden Geobasisdatensätze ID 9 "Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister" und ID 60 "Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)" werden neu die Adressen und Strassen in total vier verschiedenen Geobasisdatensätzen mit drei verschiedenen Zuständigkeiten geführt: Für die IDs 196 und 197 wird das Bundesamt für Landestopografie, für die ID 9 das BFS und für die ID 60 die Kantone als zuständige Behörde ausgewiesen. Gebäudeadressen und Strassennamen entstehen aber auf kantonaler und vor allem auf kommunaler Ebene, das heisst sie liegen in deren Zuständigkeit.

Wir beantragen daher, dass Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend geändert wird, dass in der Spalte "Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1)" bei den Geobasisdaten ID 196 und 197 "Kantone [swisstopo]" anstelle "swisstopo" und bei ID 9 "Kantone [BFS]" anstelle "BFS" erscheint. Damit wird sichergestellt, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige Stelle für die Erfassung der Daten zuständig ist.

Nachführung der amtlichen Vermessung

Die Nachführung der Gebäude (Bodenbedeckung) und Adressen (Gebäudeadressen) erfolgt in der amtlichen Vermessung (AV) dezentral durch die Nachführungsgeometer. Die aktualisierten AV-Daten werden an den Kanton übermittelt und gelangen von diesem zum Bund. Die Datenqualität kann nur gewährleistet werden, wenn dieser Prozess sichergestellt bleibt. Mit den geplanten Webdiensten (Geokodierung hin und zurück) besteht die Gefahr, dass die zwei Datensätze (Adressen bei swisstopo, Adressen in originären AV-Daten beim Geometer) nicht mehr übereinstimmen.

Wir beantragen, dass die Zuständigkeit für die Gebäude und Adressen sowie die bewährten Abläufe in der Nachführung der Adressen unverändert bleiben.

Datenmodell Amtliche Vermessung, Gebühren

Das Datenmodell der amtlichen Vermessung ist fix definiert und wird in den nächsten Jahren überarbeitet. Die Zuständigkeit des gesamten Datensatzes liegt bei den Kantonen. Zum heutigen Zeitpunkt ein Topic (Gebäudeadressen) herauszulösen und gesondert zu behandeln, ist verfrüht. Der Kanton Luzern hat die Gebühren für die AV-Daten (dies gilt für das gesamte Datenmodell DM01) gesetzlich geregelt. Mit dem Herauslösen eines Topics würde dies umgangen. Die Gemeinden und die kantonale Verwaltung haben in den Jahren 2013–2016 mit sehr grossem Aufwand Gebäudeadressen und gebäudebezogene Informationen erfasst (Projekt GABMO-LU). Die Kosten dafür betragen circa 2,5 Millionen Franken. Geodaten sind im Kanton Luzern gebührenpflichtig. Es darf daher nicht sein, dass der Bund von den Kantonen erhobene und in deren Zuständigkeit befindliche Daten gemäss einer Open Government Data-Strategie weitverbreitet.

Wir beantragen, dass die Zuständigkeit für die amtliche Vermessung und die Gebührenerhebung bei den Kantonen bleibt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat